

## Pflegestärkungsgesetz II: Leistungsansprüche 2017

Pflege-grad	Pflege-Geldleistung	Pflege-Sachleistung	Tages- und Nachtpflege	Entlastungs-betrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag § 45b SGB XI	Hilfsmittel zum Verbrauch § 40 SGB XI	Verhinderungs-Pflege	Kurzzeit-Pflege	Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen § 40 Abs. 4 SGB XI	Vollstationäre Pflege
	§ 37 SGB XI	§ 36 SGB XI	§ 41 SGB XI		§ 40 SGB XI	§ 39 SGB XI	§ 42 SGB XI		§ 43 SGB XI
	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Monatlicher Leistungsanspruch	Jährlicher Leistungsanspruch	Jährlicher Leistungsanspruch	Je Maßnahme	Monatlicher Leistungsanspruch
1	Kein Anspruch	125 €			40€	Kein Anspruch		4.000 €	oder 125.-€
2	316 €	oder 689 €	689 €	125 €		1.612 €	1.612 €		770.- €
3	545 €	oder 1.298 €	1.298 €	125 €					1.262 €
4	728 €	oder 1.612 €	1.612 €	125 €					1.775 €
5	901 €	oder 1.995 €	1.995 €	125 €					2.005 €

Bis zu 40% der Pflegesachleistung kann für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden



Zusätzlich bis zu 50% unter Anrechnung auf die Kurzzeitpflege (bis 806€)

bis 16.000 € (wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)

Weitere Leistungen: € 214.-/Monat Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige aller Pflegegrade (auch PG 1) in ambulant betreuten Wohngruppen mit mindestens 3 und maximal 12 Bewohnern zum Einsatz einer Präsenzkraft.

## Pflegestärkungsgesetz II: Leistungserbringer

	Pflege-Geldleistung	Pflege-Sachleistung	Tages- und Nachtpflege	Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag	Hilfsmittel zum Verbrauch	Verhinderungs-Pflege	Kurzzeit-Pflege	Wohnumfeld Verb. Maßnahmen	Vollstationäre Pflege
	Monatlicher Leistungsanspruch					Jährlicher Leistungsanspruch		Je Maßnahme	Monatlicher L-Anspruch
<b>Leistungserbringer</b>	Jede Person, die von Pflegebedürftigen beauftragt wird  z.B. Ehepartner Kinder Enkel 24h-Haushaltshilfe	Ambulanter Pflegedienst	Tagespflege Nachtpflege	-Ambulanter Pflegedienst -Betreuungsgruppe -Nachbarschaftshilfe (mit Anerkennung) -Tagespflege* -Nachtpflege* -Kurzzeitpflege* -Ferienfreizeiten* -FED* * = plus Hotel- und Fahrkosten	Apotheken u Sanitäts-Handel mit Versorgungsvertrag	Einzelperson die <b>nicht</b> bis z. 2. Grad verwandt oder verschwägert ist <i>(Näher Verwandte haben Anspruch auf maximal 1,5-fache des Pflegegeldes + Fahrkostenerstattung + Verdienstaussfall – max. 42 Tage/Jahr)</i>  -Ambulanter Pflegedienst -Betreuungsgruppe -Nachbarschaftshilfe -Tagespflege -Nachtpflege -Kurzzeitpflege	Pflegeheim		Pflegeheim
<b>Besonderheiten</b>	<b>Pflicht: Bei nur Pflegegeld</b>  <b>Beratungsbesuch PG II und PG III</b> halbjährlich  <b>PG IV u. PG V</b> vierteljährlich	Auf Antrag kann bis zu 40% als Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden  - Anlieferung und Zubereitung <b>Teilabrechnung bei Essen auf Rädern</b>	Auf Antrag           <b>Verfällt monatlich</b>	<b>Konto!! Bei der Pflegekasse</b>           Mitnahme des Budgets bis zum 30.6. des Folgejahres möglich <b>Verfällt nicht</b> zum Jahresende	Auf Antrag           <b>Verfällt monatlich</b>	<b>jährlich Auf Antrag,</b>  <b>Anspruch besteht erst nach 6 Monaten Pflege</b> Pflegeeinstufung od. Nachweis           <b>Verfällt zum Jahresende</b>	<b>jährlich Auf Antrag</b> Bis zu 50% Umwandlung in Verhinderungspflege möglich, wenn Betrag nicht für KZP in Anspruch genommen wurde           <b>Verfällt zum Jahresende</b>	Auf Antrag           <b>Kostenvorschlag</b> muss zur Genehmigung vorgelegt werden	